



# Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Entwurf

vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstaben a und b der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2015<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen über:

- a. die Verwendung von Produkten;
- b. Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall;
- c. die Grundlagenbeschaffung und die Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Es ist anwendbar, soweit der Schutz nach Absatz 1 nicht durch Vorschriften in anderen Bundeserlassen gewährleistet ist.

## Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *nichtionisierende Strahlung*: elektromagnetische Felder mit einer Wellenlänge grösser als 100 Nanometer;
- b. *Schall*: Infraschall, Hörschall und Ultraschall;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2016 465

- c. *Produkt*: verwendungsbereite bewegliche Sache, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugt, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

### **Art. 3** Verwendung von Produkten

<sup>1</sup> Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
- b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen.

<sup>3</sup> Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen.

### **Art. 4** Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über Massnahmen, mit denen die Risiken von gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall reduziert sowie Schädigungen vorgebeugt werden können.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere:

- a. Belastungswerte festlegen und deren Überwachung regeln;
- b. eine Informationspflicht vorsehen;
- c. Schutzmassnahmen vorsehen;
- d. eine Meldepflicht für Veranstaltungen vorsehen.

### **Art. 5** Verbote

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;
- b. gewerbliche oder berufliche Produkteverwendungen mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten.

### **Art. 6** Grundlagenbeschaffung

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Für die Vergabe oder die Unterstützung von Forschungsarbeiten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>3</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation.

<sup>3</sup> SR 420.1

**Art. 7** Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt für Gesundheit informiert die Öffentlichkeit über gesundheitsrelevante Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall.

**Art. 8** Vollzug durch den Bund

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit nach Artikel 9 die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für Kontrollen von Teilbereichen der Massnahmen nach Artikel 4 den Bund für zuständig erklären.

**Art. 9** Vollzug durch die Kantone

Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung:

- a. der Sicherheitsvorgaben des Herstellers nach Artikel 3 Absatz 1 bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung und Wartung bei Produkten mit Gefährdungspotenzial;
- b. der Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2;
- c. der gestützt auf Artikel 4 festgelegten Massnahmen;
- d. von Abgabe- und Besitzverboten nach Artikel 5 Buchstabe a;
- e. von Verwendungsverboten nach Artikel 5 Buchstabe b.

**Art. 10** Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane können die Installation, Verwendung und Wartung von Produkten sowie die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 vor Ort kontrollieren.

<sup>2</sup> Sie können geeignete Massnahmen verfügen oder vor Ort anordnen, wenn die Kontrolle ergibt, dass Vorschriften oder Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Ist es zum Schutz der Gesundheit der Verwenderin oder des Verwenders oder Dritter erforderlich, so können sie insbesondere:

- a. eine Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren einer Verwendung anordnen;
- b. bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe- oder Verwendungsverbots das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- c. bei Missachtung der Sicherheitsvorgaben des Herstellers bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- d. die unverzügliche Einstellung gesundheitsgefährdender Expositionen anordnen.

- e. bei wiederholt unsachgemässer, gewerblicher oder beruflicher Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial die Aberkennung des Sachkundennachweises veranlassen.

<sup>4</sup> Sie warnen die Öffentlichkeit vor gefährlichen Verwendungen, wenn die Verwenderin oder der Verwender nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

#### **Art. 11**           Gebühren

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes.

<sup>2</sup> Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 12**           Datenschutz

Die Vollzugsorgane sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten und untereinander weiterzugeben, soweit es für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist.

#### **Art. 13**           Vergehen

Wer vorsätzlich ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

#### **Art. 14**           Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundennachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>3</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

<sup>4</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>4</sup> über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

**Art. 15** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

